



Info

Stand:
06/2024

Hinweise zur Umzugskostenvergütung

1. § 2 LUKG – **Ausschlussfrist**

- Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, in den Fällen des § 4 Absatz 3 LUKG bei der letzten Beschäftigungsbehörde, schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 1 LUKG mit der Bekanntgabe des Widerrufs.

2. § 6 LUKG - **Beförderungsauslagen** -

- Vorlage zweier Angebote von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Speditionsunternehmen, die voneinander unabhängig sind und ohne deren Kenntnis. Die Angebote müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten. Auch wenn die Rechnung über dem Angebot liegt, wird nur der Festpreis erstattet.

Unbedingt vor dem Umzug vorlegen; Abschlagszahlung möglich

- Rechnung des Spediteurs
- Arbeitsnachweis (Frachtbrief) des Spediteurs

3. § 7 LUKG - **Reisekostenvergütungen** -

1. Reise: alte Wohnung - neue Wohnung

mit allen Familienangehörigen wie bei Dienstreisen, Tagegeld wird bis zur Höhe wie bei Dienstreisen, ebenso evtl. Übernachtungskostenerstattung

2. Reise zum Suchen oder Besichtigen

Reisekosten einer Person für zwei Fahrten oder zweier Personen für eine Fahrt. Fahrtkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allg. niedrigsten Klasse. Tagegeld/Übernachtungskostenerstattung wie bei Dienstreisen

2. Vorbereitungsreise

Reisekosten des Antragstellers für die Fahrt: neuer Dienstort - alte Wohnung. Fahrtkosten wie in 2., Tagegeld wie bei Dienstreisen.

3. § 8 LUKG - **Mietenschädigung für Wohnung/Garage** -

bis zu 6 Monaten, wenn für die neue Wohnung auch Miete gezahlt werden musste – für die alte Wohnung;

bis zu 3 Monaten, wenn für die alte Wohnung auch Miete gezahlt werden musste - für die neue Wohnung;

Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die bisherige Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass die Mietenschädigung

längstens für ein Jahr gezahlt wird.

Wichtig: Zahlungsbelege beifügen.

4. § 9 (1) LUKG - **Maklergebühren** -
für neue Wohnung (auch Garage) bis zur notwendigen ortsüblichen Höhe

5. § 9 (2) LUKG - **Auslagen für zusätzlichen Unterricht** -
Nur wenn durch Umzug bedingten Zusatzunterricht der Kinder, Bescheinigung der Schule
Erforderlich.

6. § 10 LUKG - **Pauschvergütung für sonst. Umzugsauslagen** -
Dieser Betrag muss, auf den Einzelfall bezogen, hier nachgefragt werden.

**Bitte rufen Sie zu Beginn Ihrer Umzugsplanung die Bearbeiter bei der LfF -
Reisekostenstelle – Pirmasens an:**

Frau Knerr	0261 4933-37814
Frau Krieg	0261 4933-37803
Herr Marx	0261 4933-37248
Frau Moog	0261 4933-37251
Herr Paulsen	0261 4933-37815
Frau Westerkamp	0261 4933-37807

Formulare sind auf unserer Homepage des Landesamtes für Finanzen (LfF), www.lff.rlp.de, unter
Vordrucke erhältlich.

Sehr wichtig !!!

**Voraussetzung für die Gewährung der Umzugskostenvergütung ist die schriftliche
Zusage der Umzugskostenvergütung durch die personalbewirtschaftende Stelle.
Bitte bei der Vorlage des Angebotes mitsenden!!!**